

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2014/2

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2014 der Stadt Hungen mit der Darstellung der freiwilligen Leistungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		07.01.2014

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____
Beteiligung Personalrat erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

Finanzielle Auswirkung? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Haushaltsmittel vorhanden ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____
Entstehen Folgekosten ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anlage ist beigefügt	

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2014 der Stadt Hungen mit der Darstellung der freiwilligen Leistungen			
Anlage(n): Anlage1 2014-1 Haushaltssicherungskonzept 2014 mit der Darstellung der freiwilligen Leistungen			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		07.01.2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	14.01.2014	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2014	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2014	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept 2014 die Zustimmung zu erteilen, sowie die darin unter Punkt IV.1 enthaltene Aufstellung über die freiwilligen Leistungen der Stadt Hungen zur Kenntnis zu nehmen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird Bestandteil des Haushaltsplanes 2014.

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltsjahre 2005 bis 2013 haben mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt bzw. Ergebnishaushalt abgeschlossen sowie das Haushaltsjahr 2014 ist im Plan mit einem Fehlbetrag aufgestellt worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sieht einen Fehlbetrag von 1.732.700,00 Euro vor.

Durch die Ergänzung des § 92 Abs. 4 HGO ist in Verbindung mit § 24 GemHVO nun verbindlich vorgeschrieben, dass bei unausgeglichenem Haushalt der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist.

Darauf macht erstmals auch der Landrat des Landkreises Gießen mit der Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung mit –plan 2005 vom 22.12.2005 wie folgt aufmerksam:

„Ich möchte Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass es aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Hungen weiterhin erforderlich ist, die bereits eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen zu intensivieren und das fortgeschriebene und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Konsolidierungskonzept zusammen mit der Haushaltssatzung 2006 vorzulegen.“

Im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Daten, wie z.B. die neuesten Steuerschätzungen berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen.

Nach Nr. 6 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 haben defizitäre Kommunen mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung der Aufsichtsbehörde eine gesonderte, haushaltsstellenscharfe Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.

Hierzu wird weiterhin folgendes ausgeführt:

„Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzu-bringen.

Folgendes Prüfraster soll von allen defizitären Kommunen mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- *Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?*
- *Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?*
- *Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?*
- *Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?*

Bei der Beurteilung der Frage nach der Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für die Vereinsförderung und für andere freiwilligen Leistungen können auch Vergleiche mit anderen Kommunen hilfreich sein.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess.Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als „freiwillige Leistung“ nachteilig angerechnet werden.“

Die Grenze zwischen freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben ist fließend. Aus der o.g. Leitlinie sind Abgrenzungsmerkmale nicht zu entnehmen. Die beiliegende Aufstellung kann deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Als Beispiel hierzu kann der Zuschuss an das Tierheim Gießen genannt werden. Dieser Zuschuss ist sicherlich als freiwillige Leistung einzustufen. Würde dieser Zuschuss jedoch nicht gezahlt, wäre die Stadt aufgrund ihrer Allzuständigkeit, soweit nicht ein Gesetz die Aufgabe einem anderen Hoheitsträger zuordnet, aufgefordert, für eine Unterbringung von Fundtieren zu sorgen. Es ist davon auszugehen, dass die Höhe des Zuschusses in diesem Fall deutlich überschritten würde.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO ist das Haushaltssicherungskonzept dem Haushaltsplan beizufügen.